

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 236-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.284

Eingereicht am: 10.09.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Etter, Treiten) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 15/2020 vom 07. Januar 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Förderung von ökologischen Heizsystemen mit Geldern aus der Mehrwertabschöpfung

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gemeinden im Rahmen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (Artikel 5) und des kantonalen Baugesetzes (Artikel 142f) die Möglichkeit zu bieten, in den einschlägigen Reglementen vorzusehen, dass sie mit Beiträgen aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung Heizungsverbünde mit ökologischen Fernheizungen (Wärmekoppelungen, zentrale Holzschnitzelheizungen, Abwärmenutzungen, Biogasheizungen usw.) fördern können.

Begründung:

Die Gemeinden sind heute verpflichtet, bei Ein-, Um- oder Aufzonungen Mehrwertabgaben im Rahmen von 20 bis 50 Prozent der Mehrwerte zu erheben. Um ökologische Heizsysteme im Verbund für grössere Überbauungen zu fördern, sind den Gemeinden die heutigen Möglichkeiten zu erweitern. Der Verwendungszweck der Gelder aus den Mehrwertabschöpfungen soll erweitert werden, so dass diese auch für grössere umweltfreundliche Heizsysteme im Verbund eingesetzt werden können. Mit einer solchen Massnahme können private Investoren für die Einrichtung von grösseren, zentralen Heizsystemen auf umweltfreundlichen Grundlagen motiviert werden. Die Höhe der Beiträge kann von den einzelnen Gemeinden in den einschlägigen Reglementen definiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der am 9. Juni 2016 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) hat der bernische Gesetzgeber die Bestimmungen zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) neu geregelt (Art. 142 – 142f BauG) und damit den bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrag aus dem Raumplanungsgesetz (Art. 38a i.V.m. Art. 5 RPG) umgesetzt. Die BauG-Änderung ist am 1. April 2017 in Kraft getreten. Der Bundesrat hat kürzlich festgestellt, dass die gesetzliche Regelung der Mehrwertabschöpfung im BauG bundesrechtskonform ist, so dass der Kanton Bern vorderhand nicht unter den im RPG vorbehaltenen Einzonungsstopp fällt. Die geltende gesetzliche Regelung der Mehrwertabschöpfung gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum. Demnach ist es den Gemeinden insbesondere freigestellt, ob (und in welcher Höhe) sie bei Auf- und Umzonungen sowie der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen eine Mehrwertabgabe erheben. Mit der vom Grossen Rat am 12. September 2019 in Erfüllung der Motionen 106-2017 Lanz (Thun, SVP) und 107-2017 FDP (Haas, Bern) beschlossenen Anpassung der gesetzlichen Regelung der Mehrwertabschöpfung im BauG hat der Gesetzgeber den Handlungs- bzw. Regelungsspielraum der Gemeinden zusätzlich erweitert, indem die Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung insbesondere bei Auf- und Umzonungen (inkl. Fälligkeits- und Ausnahmeregelungen) den Gemeinden überlassen wird.

Mit der Regelung der Mehrwertabschöpfung im BauG hat der bernische Gesetzgeber somit die bundesrechtlichen Mindestvorgaben gesetzgeberisch umgesetzt und den Gemeinden im Übrigen grösstmöglichen Handlungs- bzw. Regelungsspielraum gewährt. Soweit das BauG keine zwingenden Vorgaben enthält, obliegt es den Gemeinden, im zu erlassenden kommunalen Reglement die erforderliche Regelung zu erlassen. Zu den bundesrechtlichen Mindestvorgaben, die im BauG als zwingende Vorgabe übernommen wurden, gehört indessen die zweckbestimmte Verwendung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung. Dementsprechend verweist das BauG in Artikel 142f Absatz 2 bezüglich der Verwendung der Mehrwertabschöpfungserträge auf die Regelung im RPG. Demnach sind die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung von Bundesrechts wegen für enteignungsrechtliche Entschädigungen und weitere Massnahmen der Raumplanung zu verwenden, insbesondere für Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft und den Erhalt von Fruchtfolgeflächen sowie für Massnahmen zur besseren Nutzung von brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und zur Nachverdichtung (vgl. Art. 5 Abs. 1^{ter} i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Bstb. a und Abs. 3 Bstb. a^{bis} RPG). Die zweckbestimmte Verwendung der Mehrwertabschöpfungserträge ist zwingend, die Gemeinden können davon nicht abweichen.

Die vom Motionär verlangte Erweiterung des Verwendungszwecks der Mehrwertabschöpfungserträge für die Förderung von Heizverbünden kollidiert mit der bundesrechtlich vorgeschriebenen, im BauG übernommenen zweckbestimmten Verwendung zugunsten von raumplanerischen Massnahmen. Eine entsprechende Regelung im BauG wäre bundesrechtswidrig und im Übrigen auch insofern systemwidrig, als im BauG im Hinblick auf den Verwendungszweck *gezielt* keine (der vielen möglichen) Einzelmassnahmen genannt werden. Der Bund hat im Rahmen der Überprüfung der geltenden Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung in Aussicht gestellt, dass bundesrechtswidrige kantonale Regelungen zur Mehrwertabschöpfung gestützt auf Artikel 38a RPG mit einem Einzonungsstopp sanktioniert würden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat